Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung)

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse <u>www.rostock.de/bekanntmachungen</u> am 18. Oktober 2023)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 13. September 2023 auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Lagerplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter auf den Baugrundstücken und die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die in § 1 genannten Teile der bebauten Grundstücke sind unter Verwendung von standortgerechten und vorwiegend einheimischen Pflanzenarten zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.

§ 3 Qualitative Anforderungen an die Begrünung

- (1) Auf je 100 m² zu begrünender Fläche ist mindestens ein Baum der Stärke gemäß § 3 Abs. 4 zu pflanzen. Die in Satz 1 festgelegte Qualitätsbindung an die Pflanzware findet auf Wohngrundstücke mit nicht mehr als zwei Wohnungen keine Anwendung. 20 % der Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Kinderspielflächen sind dabei als zu begrünende Fläche anzurechnen.
- (2) In Gewerbe- und Industriegebieten sind mindestens 50 % der zu begrünenden Flächen mit hochwachsenden Gehölzen (Heister, Bäume, Großsträucher) zu bepflanzen.
- (3) Ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abzuschirmen.

- (4) Für je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze ist mindestens ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m² nicht unterschreiten; unbefestigte Baumpflanzstreifen müssen eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen.
- (5) Ständige Lagerplätze größer 200 m² sind zu angrenzenden, nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit einem mindestens 3 m breiten Gehölzstreifen abzugrenzen. Auf je 100 m² Lagerfläche ist mindestens ein Baum gemäß § 3 Abs. 4 zu pflanzen.
- (6) Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen sind mindestens im Umfang von 50 % gemäß § 2 anzulegen.
- (7) Von den qualitativen Anforderungen an die Begrünung können in bestehenden Wohn- und Gewerbegebieten Ausnahmen zugelassen werden, wenn anstelle der Begrünung des Grundstücksflächenüberdeckende Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung durchgeführt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die vorgeschriebenen Bepflanzungen nicht vornimmt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 3 ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter nicht oder mit unzureichenden Mitteln abschirmt,
- 3. entgegen § 3 Abs. 4 weniger Bäume oder Bäume mit geringerem Stammumfang zur Bepflanzung bringt, die Mindestbreiten bzw. -größen an unbefestigten Baumstandorten unterschreitet,
- 4. entgegen § 3 Abs. 5 bei Lagerplätzen eine Gehölzpflanzung unterlässt oder nicht die notwendige Mindestzahl an Bäumen pflanzt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 6 Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen zu weniger als 50 % begrünt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. Oktober 2001 in Kraft.

Rostock, 16. Oktober 2023

Die Oberbürgermeisterin Eva-Maria Kröger